

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



3. Jahrgang / Nr. 15
Ausgabetag 28. August 1947

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Justizbehörden

Tag

Bekanntmachungen der Gerichte < , , > 181

Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Justizbehörden

Liste der zugelassenen Rechtsanwälte

Mit Zustimmung der Alliierten Kommandantur Berlin sind folgende Rechtsanwälte neu zugelassen und in die Liste der bei den Berliner Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen worden:

1. Dr. Erich Krekeler, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 96.
2. Dr. Herbert Wolff, Berlin-Schlachtensee, Lagardestraße 42.
3. Dr. Paul Chone, Berlin-Wilmersdorf, Zähringerstraße 26, III., b. Zander.
4. Ulrich Schüller, Berlin-Steglitz, Holsteinische Straße 2.

In der Liste der bei den Berliner Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte sind folgende Rechtsanwälte gelöscht worden:

1. Dr. Herbert Spruth, Berlin-Lichterfelde, Baseler Straße 10.
2. Dr. Felix Hans, Berlin-Wilmersdorf, Jenaer Straße 1.
3. Henning WegeneT.
4. Kurt Rudolph, Berlin N 20, Badstraße 28.
5. Walter Voelsch, Berlin-Zehlendorf, Am Heidehof 46.
6. Konrad Zweigert, Berlin W 15, Meinekestraße 2.
7. Werner Degener, Berlin W 35, Bendlerstraße 12—14.
8. Kaspar Schlör, Berlin-Zehlendorf, Kronprinzenallee 32a.
9. Heinrich Stamm, Berlin N 65, Müllerstraße 30b.
10. Hermann Salomon, Berlin-Wilmersdorf, Sudenerstraße 34.
11. Walter Schmeisser, Berlin-Wilmersdorf, Südwestkorso 3.
12. Helmuth Henze, Berlin-Zehlendorf, Hermannstraße 2.

Berlin, den 18. April 1947.

Der Vizepräsident des Kammergerichts

Dr. Hartmann.

Liste der zugelassenen Rechtsanwälte

In der Liste der bei den Berliner Gerichten vorläufig zugelassenen Rechtsanwälte ist am 28. Juli 1947 gelöscht worden: Dr. Hugo Danner in Berlin, Lichtenberg, Scheffelstraße 1.

Berlin, den 31. Juli 1947.

Der Vizepräsident des Kammergerichts

Dr. Hartmann

/ Ungültigkeitserklärung eines Ausweises

Der auf den früheren Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schröder zu Berlin-Nikolassee, Teutoneasstraße 21, ausgestellte Lichtbildausweis des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Nr. 37/46 ist emgezogen und für kraftlos erklärt worden, nachdem die Löschung des Dr. Wilhelm Schröder in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte erfolgt ist.

Berlin, den 5. August 1947.

Das Präsidium

der Rechtsanwaltskammer in Berlin

Dr. Wergin

Beurkundung von Grundstückskaufverträgen

Nach Mitteilungen des Hauptamtes für Vermessung (Freies für Grund, etüde) und des Vorstehers des Hauptfinanzamtes Börse von Groß-Berlin rechtfertigen eine Reihe von Beobachtungen den Verdacht, daß unter der Geltung der gegenwärtigen Preisbildungsgesetze in einer Reihe von Fällen die gleiche Grundstücksverkaufverträge getätigt werden, wie sie in der

Inflationszeit verbreitet waren. In den Kaufverträgen werden dabei nur die ab gesetzlich zulässigen Preise angegeben, während der übrige Teil des vereinbarten Kaufpreises „schwarz“ gezahlt wird.

Nach § 30 der Dienstordnung für Notare hat der Notar diejenigen Umstände, die für die Rechtswirksamkeit des beurkundeten Geschäfts von Bedeutung sind, möglichst vollständig aufzuklären und die Parteien entsprechend zu belehren. Unter Bezugnahme hierauf ersuche ich die Herren Notare, bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen die Parteien in allen Fällen über die Rechtsfolgen der falschen Angabe des Kaufpreises besonders zu belehren, sie insbesondere auf die Nichtigkeit des Kaufvertrages, die nach der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 (RGBl. I S. 451) eintreten, den Rechtsfolgen und die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung hinzuweisen und sie zur Abgabe einer ausdrücklichen Versicherung der Richtigkeit der Angaben über die getroffenen Abreden zu veranlassen; die erfolgte Belehrung ist in der Urkunde zu vermerken.

Im einzelnen wird hierfür folgende Form empfohlen:

Der Notar hat die Vertragschließenden darauf hingewiesen, daß sie gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz verpflichtet sind, jede Erhöhung der Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen neben der beim Erwerb vorgang beurkundeten Gegenleistung binnen zwei Wochen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist, und daß alle Teil der Gegenleistung auch solche Leistungen gelten, die Dritten oder durch Dritte im Zusammenhang mit dem beurkundeten Rechtsgeschäft gewährt werden

Abschriften dieses Vertrages, die als Steuererklärungen gelten, dem zuständigen Finanzamt zur Erhebung der Grunderwerb- und Wertzuwachssteuer zu übersenden sind, und daß die Angabe eines falschen Kaufpreises die Einleitung von Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung durch das zuständige Finanzamt nach sich zieht.

das Finanzamt von ihnen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit ihrer Angaben, verlangen kann und berechtigt ist, sie eidlich zu vernehmen.

die unrichtige Beurkundung des Kaufpreises die Nichtigkeit des Kaufvertrages in seinem ganzen Umfange zur Folge hat,

die preisrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. die Wohnsiedlungsgenehmigung wegen falscher Angaben widerrufen werden kann,

der Erwerber den schwarz gezahlten Überpreis vom Verkäufer zurückfordern kann (§ 5 der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 — RGBl. I S. 451 —)

Die Vertragschließenden erklären:

Wir versichern hiermit, daß außer den vorstehend beurkundeten Vereinbarungen keine für die Bemessung des Entgelts in Betracht kommenden Nebenabreden, insbesondere über weitere Nebenleistungen in der Form von Geldzahlungen, Lieferungen von Naturalien oder Sachwerten und über die entgeltliche Abtretung von Kriegssachschäden getroffen worden sind. Wir versichern ferner, daß vor Vertragsabschluß keine Leistungen bewirkt worden sind, die den beurkundeten Kaufpreis beeinträchtigen (Ablösung von Grundpfandrechten usw. auf Kosten des Erwerbers).

Die Vertragschließenden erklären weiter, daß der — die — Erwerber < & s nachstehend — in der Anlage — aufgeführte Inventar übernommen haben.

Für dieses Inventar ist ein Kaufpreis von RM vereinbart worden, der im Kaufpreis für das Grundstück nicht enthalten ist.

Berlin-Zehlendorf, den 22. Juli 1947.

Der Chefpräsident des Landgerichts Berlin

Dr. Loewenthal